



### Nachruf

Wir trauern um unseren am 02.06.2021 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter

### Ferdinand Plendl

Bis zu seinem Ruhestand im Februar 1991 war Ferdinand Plendl fast 36 Jahre für den Landkreis Lichtenfels tätig und hatte seit Januar 1975 das Amt des Kreisbaumeisters inne. Er hat diese Position in der ihm eigenen Art in hervorragender und verantwortungsvoller Art und Weise ausgeführt. Besonders ausgezeichnet hat ihn sein enormer und unerschrockener Arbeitseifer. Er hat seine Aufgaben in jeder Phase mit viel Pflichtbewusstsein und Umsicht ausgeführt. Sein Anliegen war es stets, den Bürgerinnen und Bürgern mit konkreten Vorschlägen weiterzuhelfen und sie auch unbürokratisch zu unterstützen.

Ferdinand Plendl hat eine ganze Reihe von Bauvorhaben betreut und auch die Planungen erstellt, unter anderem Bau des Kreiskrankenhauses mit Schwesternwohnheim und Schwesternschule, den Neubau des Rot-Kreuz-Hauses, Umbau des Kreishallenbades in Bad Staffelstein.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und werden ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Lichtenfels, 08.06.2021

Tobias Holley  
Personalratsvorsitzender

Christian Meißner  
Landrat

#### Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2021

Seite

102

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;  
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Ergänzung

102

**Haushaltssatzung  
für die Verwaltungsgemeinschaft  
Hochstadt-Marktzeuln Landkreis Lichtenfels  
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 802.250,-- €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 80.350,--€  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **720.650 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 2 VGemO auf **3.172 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 227,19 € (227,1910 €) festgesetzt.

Gemeinde Hochstadt a.Main  
1.619 Einw. x 227,1910 € = 367.822,-- €

Markt Marktzeuln  
1.553 Einw. x 227,1910 € = 352.828,-- €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Marktzeuln, 07.06.2021  
Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln

Friedlein-Zech  
Gemeinschaftsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln, Rathaus Marktzeuln, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Az. 21-0041  
Kulmbach, den 14. Juni 2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag  
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung  
von Kreiswahlvorschlägen  
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)  
Ergänzung**

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu **Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften** meiner Bekanntmachung vom 15. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages

§ 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien und andere Kreiswahlvorschläge sind demnach von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

gez.  
Kathrin Limmer  
Stv. Kreiswahlleiterin

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat